

## Konzerthaus Berlin

### **Schutz- und Hygiene-Konzept zur Öffnung des Konzerthaus Berlin unter eingeschränkten Bedingungen aufgrund der Corona-Pandemie**

**(Stand: 16.11.2021)**

Das nachfolgende Konzept dient als Handlungsanweisung für den Spielbetrieb am Konzerthaus Berlin unter Berücksichtigung der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie gemäß § 5 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmassnahmenverordnung.

Mit der Umsetzung dieses Konzeptes soll gewährleistet werden, das Übertragungsrisiko bei Künstler\*innen, Besucher\*innen sowie allen im Konzertsaal oder im Rahmen von Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren.

Dieses Konzept berücksichtigt dabei vorrangig die Gefährdungsbeurteilungen, die der Arbeitsschutzausschuss des Konzerthauses Berlin in Zusammenarbeit mit dem TÜV Rheinland erstellt hat, die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in der Fassung vom 10.11.2021, die anerkannten Vorgaben bzw. Empfehlungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG (gesetzliche Unfallversicherung), das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa in der Fassung vom 15.11.2021, die Betriebsanweisung nach §14 Biostoffverordnung zum Coronavirus SARS-CoV-2, die Dienstanweisung „Verhaltensgrundsätze in der Zeit der Corona Pandemie“ des Konzerthauses Berlin, die Dienstanweisung „Verhaltensgrundsätze für den Proben- und Orchesterbetrieb in der Zeit der Corona Pandemie“ sowie die Empfehlungen des RKI (Robert-Koch-Institut) und der Charité Berlin.

Auf dieser Basis betrachtet das Konzept zum einen den Bevölkerungsschutz und damit die Fragestellung, wie das Infektionsrisiko für Publikum und Besucher\*innen auf ein Minimum reduziert werden kann und zum anderen die Gewährleistung des Arbeitsschutzes für alle Mitwirkenden und Mitarbeiter\*innen.

## A. ZU BERÜCKSICHTIGENDE RISIKEN UND SCHUTZZIELE

- Die Möglichkeit eines erhöhten Ansteckungsrisikos auf dem Wege von Aerosol-, Schmier- / oder Kontaktinfektionen durch eine größere Personenanzahl im Innenraum, wenn die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden. Infizierte Personen können nicht zuverlässig erkannt werden. Primäre Eintrittswege für das Virus sind die Schleimhäute von Mund, Nase und Augen.
- Infektionen sind zu vermeiden und alle Maßnahmen zu ergreifen, um Übertragungsrisiken für Konzertgäste und Mitarbeiter\*innen zu minimieren.
- Bei Blasinstrumenten und Sänger\*innen können während des Musizierens Aerosole, Kondenswasser der Atemluft sowie Tröpfchenbildung durch Speichel entstehen.
- Beim künstlerischen Bühnenbetrieb sind die anerkannten Regeln zum Infektionsschutz gegen das Coronavirus zu beachten, Infektionen zu vermeiden und alle Maßnahmen zu ergreifen, um Übertragungsrisiken bei Musiker\*innen und Mitarbeiter\*innen zu minimieren.
- Der Konzertbetrieb wie auch der Bühnenbetrieb von Musiker\*innen auf Bühnen kann aktuell nur bei Beachtung besonderer Sorgfalt realisiert werden. Insbesondere verhaltensbezogene Maßnahmen und besonders umsichtiges Handeln sind geboten. Unerwartete Situationen können von den nachfolgend aufgeführten Standards abweichende Schutzmaßnahmen erforderlich machen. Bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder behördlichen Vorgaben wird das vorliegende Konzept entsprechend angepasst.

## B. RAHMENVORGABEN UND HILFSMITTEL ZUM INFektIONSSCHUTZ

### **1. Behördliche Vorgaben (SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in der ab 10.11.2021 gültigen Fassung und Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa in der gültigen Fassung vom 15.11.2021) sowie Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts**

- Das Einhalten der Mindestabstände zwischen Personen von 1,5 Metern in alle Richtungen gemäß § 1 (2) der Verordnung.
- Einhaltung der Personenobergrenzen gemäss § 11 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 10.11.2021. Gemäss Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa in der gültigen Fassung vom 15.11.2021 darf im Spielbetrieb der Abstand der Besucher\*innen in einem festen Bestuhlungsplan aufgehoben werden, sofern alle Besucher\*innen geimpft oder genesen sind.
- Gemäss dem Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 15.11.2021 (ebenso §11 (2) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 10.11.2021) ist die grundlegende Voraussetzung für Kulturveranstaltungen, dass die Teilnehmer inklusive aller Mitwirkenden geimpft oder genesen oder getestet sind.
- Nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 10.11.2021 sind gemäß § 5 (1) der Verordnung Veranstalter\*innen verpflichtet, ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer aktuell gültigen Fassung und die Vorgaben des Landes Berlin in der jeweils gültigen Infektionsschutzverordnung zu berücksichtigen. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands und die maximal für die jeweilige Fläche zugelassene Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen und Gruppenbildungen sowie die ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

Das Konzerthaus Berlin passt den Spielbetrieb unter Berücksichtigung des vorliegenden Schutz- und Hygienekonzepts und dem Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa in der gültigen Fassung vom 15.11.2021 an.

- Die Besucher\*innenkapazität beträgt anstelle der unter normalen Umständen ca. 1.500 Besucher\*innen im Großen Saal maximal 792 Besucher\*innen, 252 Besucher\*innen im Kleinen Saal anstelle der üblichen 402 Besucher\*innen und bis zu 163 Besucher\*innen im Werner-Otto-Saal anstelle der üblichen 240 Besucher\*innen.
- Auch wenn das aktuelle Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa eine Vollbesetzung der Säle optional zulässt, ist diese im Konzerthaus derzeit nicht möglich. Dies liegt an den räumlichen Gegebenheiten mit mehreren Veranstaltungssälen, der gemeinsamen Einlasssituation für alle Säle und dem Wegeleitsystem sowie an der Notwendigkeit der zeitversetzten Planung des Veranstaltungskalenders. Vor diesem Hintergrund gilt bei uns im Haus bis auf Weiteres das 1-Meter-Schachbrett und kann auch nicht von einzelnen Mieter\*innen/Nutzer\*innen und Partner\*innen geändert werden. Zur Kompensation der eingeschränkten Zuschauerkapazität kann die Wirtschaftlichkeitshilfe aus dem Sonderfonds des Bundes in Anspruch genommen werden.
- Weiterhin muss auch die Konzertdauer aus den selben Gründen auf 70 Minuten beschränkt bleiben. Es kann weiterhin keine Konzertpause geben, da die hierfür üblicherweise genutzten Räume keine Corona-konforme Versorgung der Konzertgäste zulassen und teilweise auch als zusätzliche Künstlergarderoben benötigt werden.
- Zur Gewährleistung kreuzungsfreier Besucherströme, sind die Anfangszeiten bei mehreren Konzerten pro Tag im Konzerthaus festgelegt. Aus diesem Grund kann im Konzerthaus bis auf weiteres die Programmlänge von 70 Minuten nicht überschritten werden.
- Die Veranstaltungen finden ohne Pause statt.
- Gemäß § 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung werden die Gäste aufgrund der zwingenden Rechtsvorschriften mit den dort genannten Angaben registriert.
- Chorgesang kann nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (§ 11 Abs. 7 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 10.11.2021 und Abs. IV des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 15.11.2021) stattfinden.
- Außerdem finden die bekannten allgemeinen Hygieneregeln Anwendung: Händewaschen, Händedesinfizieren, Hände vom Gesicht fernhalten, Husten/Niesen in Taschentuch oder Armbeuge, Berührungen anderer Personen vermeiden.

## 2. Einsatz von Hilfsmitteln und vorbeugende organisatorische Maßnahmen

Eine medizinische Maske<sup>1</sup> oder FFP2-Maske<sup>2</sup> ist Pflicht für alle Besucher\*innen während des gesamten Aufenthalts im Konzerthaus gemäß § 11 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 10.11.2021. Konzertbesucher\*innen dürfen die medizinische Maske oder FFP2-Maske absetzen sobald die festen Sitzplätze eingenommen sind. Beim Verlassen des Sitzplatzes muss diese wieder aufsetzt werden.

- Die Verwendung von Gesichtsvisieren kann nicht als Äquivalent zur medizinischen Maske oder FFP2-Maske anerkannt werden (Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz vom 04.09.2020).
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind lediglich
  1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen eine medizinische Maske tragen.
  2. Besucher\*innen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer ärztlich bescheinigten Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können. Bei Besuch ist jedoch die entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Die Verantwortlichen sind berechtigt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Ausnahme die Bescheinigung im Original einzusehen.
  3. Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.
- Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner\*innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.
- Die medizinische Maske oder FFP2-Maske muss im Rahmen der Durchführung von Konzerten auch von allen ARTIS-Mitarbeiter\*innen, der ARTIS-Teamleitung, Mietern, externen Veranstaltern und sonstigen Mitarbeiter\*innen getragen werden. Im Besucherservice brauchen Mitarbeiter\*innen keine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen, da hier zwischen Kund\*innen und Mitarbeiter\*innen eine Plexiglasabschirmung als Schutz vorhanden ist. Für Besucher\*innen gilt auch hier die Maskenpflicht.
- Zusätzliche Desinfektionsmittel, z.B. an den Eingängen, auf den Etagen und in den Toiletten werden bereitgestellt.

---

<sup>1</sup> Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:20219 (sogenannte OP-Masken) oder den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 für FFP2-Masken oder vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94) entspricht, wobei die Maske nicht über ein Ausatemventil verfügen darf.

<sup>2</sup> Eine FFP2-Maske im Sinne der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 für FFP2-Masken oder vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel des Typs KN95, N95, KF94) entspricht, wobei die Maske nicht über ein Ausatemventil verfügen darf. Atemschutzmasken im Sinne §28b des Infektionsschutzgesetzes sind FFP2-Masken oder Masken vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel des Typs KN95, N95, KF94).

- Eine Erhöhung der Personalstärke beim Vorderhauspersonal ist notwendig, um die Schutzmaßnahmen mit genügend Personal zu begleiten.
- Klimaanlagen in den Sälen werden frühzeitig vor den Konzerten (spätestens 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn) und mit ausreichender Stärke in Betrieb genommen.

Zusätzlich werden die Reinigungsintervalle durch die Reinigungsfirma erhöht sowie spezielle Desinfektionsmaßnahmen an allen übertragungsträchtigen Flächen wie Türklinken, Geländern sowie in den Toiletten ergriffen.

### **3. Infektionsschutz bei Mitarbeiter\*innen (Arbeitsschutz)**

- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.
- medizinische Maske oder FFP2-Maske ist zu tragen, wie oben unter „Einsatz von Hilfsmitteln und vorbeugende organisatorische Maßnahmen“ beschrieben.
- Bei Atemwegsbeschwerden ist der/die Hausarzt/-ärztin zu konsultieren; die üblichen Meldewege sind zu beachten.
- Bei Verdachts- oder Infektionsfällen sind Mitarbeiter\*innen nicht zum Dienst einzusetzen.
- Risikogruppen aufgrund von Vorerkrankungen sind zu ermitteln.
- Bei Reiserückkehrer\*innen aus Risikogebieten sind die derzeit gültigen Quarantänevorschriften zu beachten.
- Es ist möglichst in festen Teamgruppen zu arbeiten, um Durchmischungen zu vermeiden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz im Konzerthaus Berlin in Präsenz verrichten, haben die Möglichkeit, zweimal pro Woche eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests wahrzunehmen.

### **4. Rahmenvorgaben und Hilfsmittel zum Infektionsschutz im Bühnenbetrieb**

#### **Behördliche Vorgaben und Handlungsempfehlungen**

**(Grundlagen: SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in der ab 10.11.2021 gültigen Fassung, Empfehlungen des RKI sowie Handlungshilfen der VBG Unfallversicherung):**

#### **4. a) Allgemeine Vorgaben und Handlungsempfehlungen**

- Alle Teilnehmenden und Mitwirkenden müssen geimpft, genesen oder getestet sein.
- Mindestabstände zwischen Personen von 1,5 Metern in alle Richtungen.
- Anwendung der bekannten allgemeinen Hygieneregeln: Händewaschen, Händedesinfizieren, Hände vom Gesicht fernhalten, Husten/Niesen in Taschentuch oder Armbeuge, Berührungen anderer Personen vermeiden.

- Zusätzliche Desinfektionsmittelangebote beim Betreten des Konzerthauses, vor den Stimmzimmern und neben dem Bühnenaufgang, neben den Spendern, die in oder vor den Toiletten schon vorhanden sind.
- Zusätzliche Reinigungsintervalle durch Reinigungsfirma sowie spezielle Desinfektionsmaßnahmen an übertragungsträchtigen Flächen in den Garderoben, Stimmzimmern und auf den Bühnen.
- Bei Atemwegsbeschwerden ist der/die Hausarzt/-ärztin zu konsultieren; übliche Meldewege beachten.
- Bei Reiserückkehrer\*innen aus Risikogebieten derzeit gültige Quarantänevorschriften beachten.
- Risikogruppen aufgrund von Vorerkrankungen ermitteln und individuelle Lösungen besprechen.
- Bei Verdachts- oder Infektionsfällen Betroffenen den Zugang zum Konzerthaus Berlin untersagen und diese nicht zum Dienst einsetzen. (Symptome für eine Corona-Infektion sind: Fieber, Husten, Schnupfen, allgemeine Abgeschlagenheit, Durchfall, Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn).

**4. b) Spezifische Vorgaben und Handlungsempfehlungen für den Spielbetrieb auf der Bühne (berücksichtigt wurden die Vorgaben der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin, der VBG Unfallversicherung und die Empfehlungen der Charité)**

- Klimaanlage im Saal vor Proben, Produktionen und Konzerten frühzeitig (mindestens 60 Minuten) und mit ausreichender Stärke in Betrieb nehmen.
- Auf der 200 m<sup>2</sup> großen Bühne können bei Berücksichtigung des Abstandsgebotes bis zu 42 Musiker\*innen sowie ein\*e Dirigent\*in und ein Flügel positioniert werden. So weit möglich, ist eine feste Sitzordnung im Orchester einzuhalten. Unter Einhaltung der Abstandsregeln ist auf der Bühne des Kleinen Saales eine Platzkapazität von bis zu 12 Musiker\*innen möglich.
- Zwischen Bühne und Publikum sollten nach Möglichkeit drei Meter Abstand liegen. Zwischen Musizierenden und Publikum soll so ein Mindestabstand von vier Metern erreicht werden.
- Für musizierende Personen gilt gemäß der Empfehlung der VBG ein Abstand von 1,5 Metern.
- Für folgende Musiker\*innen gelten nach der VBG (gesetzliche Unfallversicherung) besondere Abstandsgebote und Verhaltensregeln:
  - Da Bläser\*innen eine Aerosolbildung verursachen können, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern, besser drei Metern in alle Richtungen einzuhalten.
  - Bei Blasinstrumenten sollte zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen ein Schutz aus transparentem Material in den Arbeitsbereich der vor der Blechbläsergruppe sitzenden Musiker aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.

- Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Bei einzelnen Sänger\*innen ist ein Abstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- Notenwender\*innen haben ihre Tätigkeit mit desinfizierten Händen und einer schützenden FFP2-Maske auszuführen.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten müssen sich die Musiker\*innen vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- Diese Vorgaben sind Grundlage der Handlungsanweisung „Verhaltensgrundsätze für den Proben- und Orchesterbetrieb in der Zeit der Corona-Pandemie“ des Konzerthauses Berlin.

## 5. Sonstige spezifische Maßnahmen und Regeln

- Eine medizinische Maske oder FFP2-Maske ist von Bühnenmitarbeiter\*innen und Musiker\*innen zu tragen. Sie kann abgelegt werden, wenn die Musiker\*innen auf dem Podium oder die Bühnenmitarbeiter\*innen an ihren Arbeitsplätzen ihren festen Sitzplatz eingenommen haben und die Abstandsregelungen eingehalten werden. Die Veranstalter\*innen tragen für die Bereitstellung von medizinischen Masken oder FFP2-Masken, Einmalhandschuhen und Desinfektionstüchern selbst Sorge.
- Zusätzliche Desinfektion von Stühlen, Notenpulten, Plexiglasschutzschilden und eine dem Infektionsschutz genügende Reinigung der Bühne und der benutzten Stimm- und Garderobenzimmer erfolgt rechtzeitig vor der nächsten Nutzung.
- Die Nutzung der zur Verfügung stehenden Stimmzimmer bzw. Garderobenräume wird eingeschränkt.
- Die Zuständigkeit zur Einhaltung der oben genannten Hygienestandards und für die Sicherheitsunterweisungen gegenüber Musiker\*innen obliegt dem Orchesterbüro oder den Veranstalter\*innen.

## C. VORSORGEKONZEPT IM EINZELNEN

Nachfolgend wird der Konzertbesuch in seinen einzelnen Phasen betrachtet, um jeder speziellen räumlichen und zeitlichen Situation Rechnung tragen zu können.

### **1. Vorbereitende Kommunikation gegenüber den Konzertgästen / Registrierung und Vorab-Organisation der Einlassberechtigungen**

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten Besucher:innen-Daten registrieren. Bei Veranstaltungen muss eine Kontaktnachverfolgung erfolgen können.
- Die Abfrage der persönlichen Daten der Besucher\*innen zur Kontaktverfolgung kann beim Ticketkauf, durch die Nutzung digitaler Anwendungen oder den Eintrag in Listen erfolgen (§ 4 (4) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung auch digitale Anwendungen, die dem Veranstaltenden keine Daten übermitteln, z.B. Corona-Warn-App). Beim Ticket-Verkauf durch Dritte ist die Erfassung der Daten stets durch den Veranstaltenden vorzunehmen.
- Bei der Erhebung durch den Ticketkauf muss der/die Ticketkäufer\*in in die Datenerhebung und Datenübermittlung einwilligen. Die Anwesenheitsdokumentation ist zwei Wochen nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren; dies gilt nicht, wenn digitale Anwendungen genutzt werden, die eine solche Aufbewahrung durch den Veranstaltenden nicht zulassen.
- Besucher\*innen-Listen oder digitale Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familiennamen, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit, Platz- oder Tischnummer (wenn vorhanden, verzichtbar bei digitalen Anwendungen).
- Die Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen (z.B. Corona-Warn-App) erfolgen gemäss § 4 (4) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. Bei Nutzung dieser Formate kann auf eine Dokumentation des Testnachweises verzichtet werden, § 4 Abs. 1 Nr. 7 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung.
- Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen oder auf Verlangen auszuhändigen bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen.
- Kartenkäufer\*innen müssen einen aktuellen Lichtbildausweis mit sich tragen. Die ARTIS-Mitarbeiter\*innen sind berechtigt und verpflichtet, die Originale der Bescheinigungen einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen gemäß §4 Abs. 4 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung.
- Die Besucher\*innen werden durch die Veranstalter\*innen vorab über die wichtigsten Infektionsschutz-Regeln im Rahmen des Konzertbesuchs informiert (Maskenpflicht, kürzere Konzertdauer, keine Pause/Gastronomie etc., Garderobe mit in den Saal nehmen, keine größeren Taschen bzw. Gegenstände ins Konzerthaus mitbringen).

- Zusätzlich werden in allen Eingangsbereichen die Besucher\*innen durch Informationshinweise zweisprachig auf die besonderen Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europavom 15.11.2021 hingewiesen:
  - Auf das erhöhte Infektionsrisiko für Besucher\*innen mit chronischen Atemwegserkrankungen wird hingewiesen.
  - Besucher\*innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19-Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
  - Alle Tickets werden nummeriert verkauft. Es gibt keine freie Platzwahl. Ein Sitzplatzwechsel ist nicht erlaubt.
  - Ein Einzelbesucher nutzt gegebenenfalls einen der jeweils freien Doppel-Plätze. Der zweite Platz muss dann unbesetzt bleiben.
  - Familien, Paare und Personen, die in einem Haushalt leben, sind von der Einhaltung der Mindestabstände ausgenommen. Diese Regelung gilt gegenüber dem engsten Familienkreis. Engster Angehörigenkreis im Sinne dieser Verordnung sind Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.
  - Tickets werden vorrangig bargeldlos verkauft, um lange Warteschlangen und Kontakte zu vermeiden.
  - Der Kartenverkauf an der Abendkasse wird in den Besucherservice verlegt. Die Kartenkäufer\*innen betreten den Besucherservice durch den Zugang vom Gendarmenmarkt und werden durch eine Einbahnregelung nach dem Kauf dorthin zurückgeführt. Es dürfen sich nur vier Besucher\*innen zeitgleich im Besucherservice aufhalten. Der notwendige Mindestabstand wird durch Wartemarkierungen auf dem Boden vorgegeben. Der Zutritt wird von ARTIS-Mitarbeiter\*innen kontrolliert.
  - Voraussetzung für das Betreten des Konzerthauses ist, dass Besucher\*innen geimpft oder genesen sind.
    1. Als genesen gelten Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und im zweiten Fall mindestens eine Impfung gegen Covid-19, die mindestens 14 Tage zurückliegt, nachweisen können.
  - Als geimpft gelten Personen, die eine Bescheinigung über eine Impfung mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, nachweisen können.
  - Ausgenommen davon sind:
    1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei solche ab 6 Jahren negativ getestet sein müssen.
    2. Schülerinnen und Schüler (unter 18 Jahren), die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis erfolgt durch Schülerausweis oder BVG-Karte.

- 3. Besucher\*innen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Diese Besucher\*innen müssen negativ getestet sein und die Impf-  
unfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- Zum Nachweis muss das negative Ergebnis eines anerkannten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, welches nicht älter als 24 Stunden ist, oder eines anerkannten PCR-Tests vorgewiesen werden, welches Ergebnis nicht älter als 48 Stunden ist. Das entsprechende Zertifikat ist auf Verlangen vorzuweisen. Die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss mindestens das Datum und die Uhrzeit der Durchführung des Tests, den Namen der getesteten Person und die Stelle erkennen lassen, welche den Test durchgeführt hat. Die Vorlage eines personalisierten Testergebnisses und Lichtbildausweises ist zwingend.
- Die unter C.1. genannten Punkte sind auch von Veranstalter\*innen mit eigenen Ticket-Vertriebsstrukturen sicherzustellen.

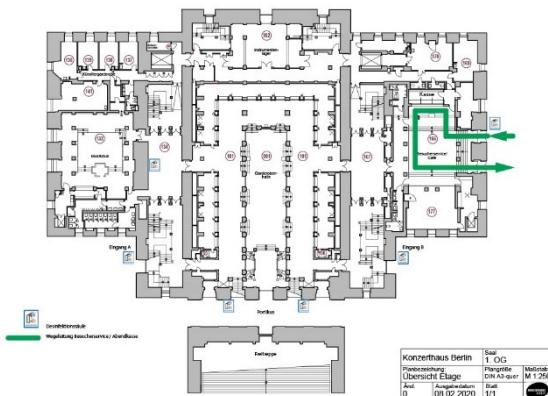
## **2. Einlassphase bis Konzertbeginn**

- Der Einlass an den Außentüren beginnt 60 Minuten vor Konzertbeginn.
- Für die Gäste gilt medizinische Masken- oder FFP2-Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Kinder unter 6 Jahren und Besucher\*innen mit entsprechendem Attest.
- Zum Schutz aller Konzertbesucher gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske. Die Verwendung von Gesichtsvisieren im Konzerthaus ist nicht gestattet.
- Beim Einlass ins Konzerthaus und in den Saal wird darauf geachtet, den Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
- Gemäß Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 15.11.2021 wird die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen des Hauses abstandsgerecht geregelt und die Laufwege der Gäste möglichst in eine Richtung geplant.
- Die Aufstellflächen vor den jeweiligen Eingängen auf dem Gendarmenmarkt werden mit Abstandsmarkierungen für den Verlauf einer etwaigen Warteschlange auf dem Boden angebracht. Bei Bedarf werden zusätzlich mobile Orientierungsbänder aufgestellt, um Ansammlungen dicht anstehender Gäste zu vermeiden.
- ARTIS-Mitarbeiter\*innen (Kassenpförtner\*innen) koordinieren das Vorsortieren der Gäste.
- Das Vorderhauspersonal weist die Gäste darauf hin, dass im Konzerthaus bis zur Einnahme des Sitzplatzes durchgängig eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen werden muss. An Gäste, die keine solche Maske mit sich führen, werden im Wartebereich vor dem Haupteingang Masken seitens der Veranstalter\*innen zur Verfügung gestellt.
- Kontrolle von Ticket, Impfbescheinigung oder Genesungsnachweis, Lichtbildausweis und in Ausnahmen (siehe S. 9 f.) vom gültigen tagesaktuellen negativen Corona-Test durch ARTIS-Mitarbeiter\*innen.

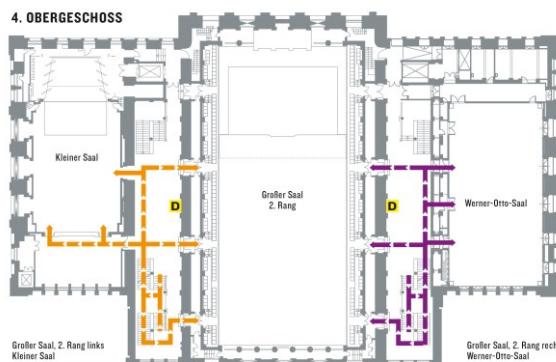
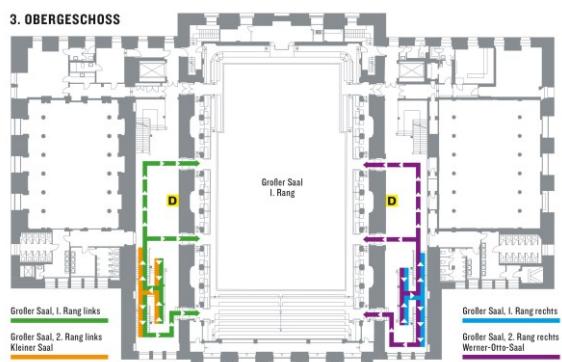
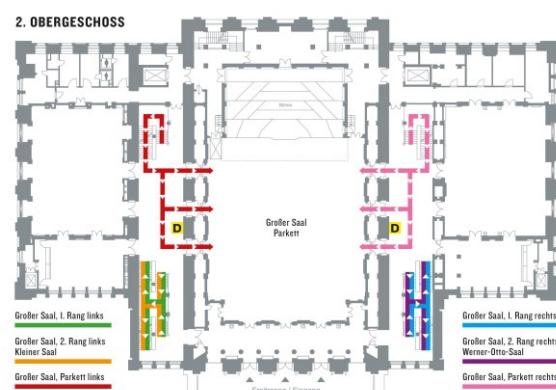
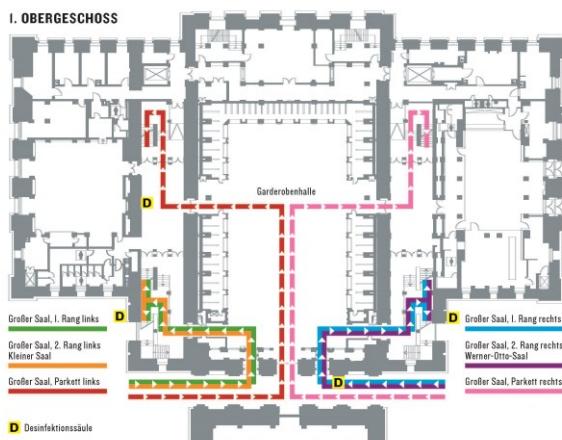
## 2. a) Zugänge ins Haus

Zur Gewährleistung eines fließenden Besucherstromes und einer besseren Orientierung werden die Zugänge ins Haus wie folgt geregelt:

Besucherservice:



Großer Saal mit **vier** Zugängen (ohne Freitreppe):



- Die Laufwege in den Treppenhäusern sind entsprechend farblich auf dem Boden markiert.
- Im Brand- oder Evakuierungsfall sind alle Wegeführungen aufgehoben. Dies gilt für alle Etagen und Treppen.
- Die ARTIS-Mitarbeiter\*innen fordern die Besucher\*innen auf, ihre Sitzreihen von beiden Enden der Reihe zu betreten.
- Die Kontrolle durch ARTIS-Mitarbeiter\*innen an den Eingängen ins Konzerthaus Berlin erfolgt möglichst kontaktlos durch entsprechende Lesescanner und per Sichtkontrolle.
- Da zeitgleiche Konzerte in unterschiedlichen Sälen des Konzerthauses stattfinden, werden die Anfangszeiten der Konzerte zeitlich versetzt, um eine gegenläufige Besucherführung in der jeweiligen Ein- oder Auslassphase zu verhindern. Die Länge der einzelnen Konzerte beträgt maximal 70 Minuten.

## 2. b) Foyers und Treppenhäuser

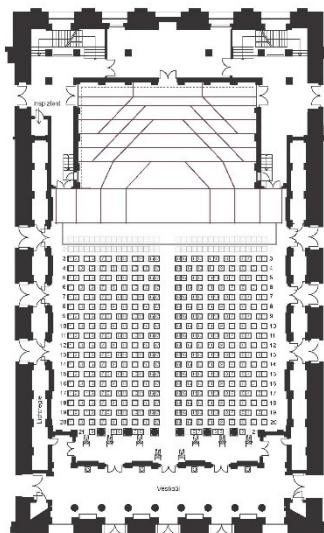
- Um Menschenansammlungen im fließenden Besucherverkehr (Gruppenbildung) zu vermeiden, ist ein „Verweilen“ der Gäste im Besucherfoyer nicht möglich. Die Gäste sollen bis auf Toilettengänge direkt ihre Plätze im Saal aufsuchen.
- Anreize zu nicht zweckbestimmten Aufenthalt dürfen nicht geboten werden. Ein Verkauf von Merchandise-Produkten jeglicher Art ist nicht gestattet.
- Die Konzerte werden ohne Pause durchgeführt, ein gastronomisches Angebot und eine Garderobenannahme sind nicht vorgesehen. Mäntel etc. können in den Saal mitgenommen und auf den gesperrten Plätzen abgelegt werden. Es gibt eine Taschenkontrolle für übergroße Taschen durch die Kassenpförtner\*innen vor dem Einlass ins Konzerthaus. Gegebenenfalls werden diese in einer Garderobe gesammelt. Die Besucher\*innen werden durch die Kassenpförtner\*innen einzeln zu der entsprechenden Garderobe geführt.
- Der Parkticketservice findet in der Kutschendurchfahrt statt.
- Um direkte Kontakte zu vermeiden, werden Programminformationen entweder digital zur Verfügung gestellt oder an gut sichtbaren Positionen durch ARTIS-Mitarbeiter\*innen zur kostenfreien Selbstmitnahme ausgelegt.
- Gehbehinderte Besucher\*innen und Rollstuhlfahrer\*innen nutzen den Bühneneingang. Die Aufzüge dürfen maximal mit 1/3 der zugelassenen Personenanzahl inklusive ARTIS-Mitarbeiter\*in (Aufzugsführer\*in) besetzt sein. Vor den Aufzügen werden Warte-Markierungen angebracht. Die Aufzüge werden mit einer entsprechenden Beschilderung ausgestattet.

### 3. Konzertphase / Konzertsaal

- Die Saalpläne „Corona“ orientieren sich am Schachbrettmuster
- Nicht zu belegende Sitzplätze werden gesperrt. Hierdurch kommt es in den einzelnen Saalbereichen aufgrund der baulichen Gegebenheiten zu unterschiedlichen Bestuhlungsvarianten. Es gibt Doppel- und Einzelplätze.
- Einzelbesucher\*innen nutzen gegebenenfalls ebenfalls die jeweils freien Doppel-Plätze, wobei in Kauf genommen wird, dass dann ein Platz frei bleibt.
- Gesperrte Plätze werden mit einem gut sichtbaren Klettband arretiert, so dass die Sitzflächen nicht nach unten geklappt werden können und somit für die Nutzung blockiert sind.
- Alle Plätze werden nummeriert verkauft.
- Die ARTIS-Mitarbeiter\*innen fordern die Besucher\*innen auf, ihre Sitzreihen von beiden Enden der Reihe zu betreten.
- Wenn eine Schulklasse oder KiTa-Gruppe an Veranstaltungen teilnimmt, ist eine Abweichung vom Mindestabstand für diese Schul- oder KiTa-Klasse innerhalb der entsprechenden Gruppe in den bestehenden Sitzplänen zulässig. Es werden hierfür separate Gruppenbereiche ausgewiesen. Andere Besucher\*innen sind in diesem Fall nicht zugelassen.
- Bei geschlossenen Schul- und KiTa-Veranstaltungen können sich auch mehrere Klassen und Gruppen in einem Raum aufhalten, wenn eine deutlich über dem Mindestabstand gelegene Distanz voneinander eingehalten werden kann. Eine Mischung der Gruppen ist zu vermeiden.

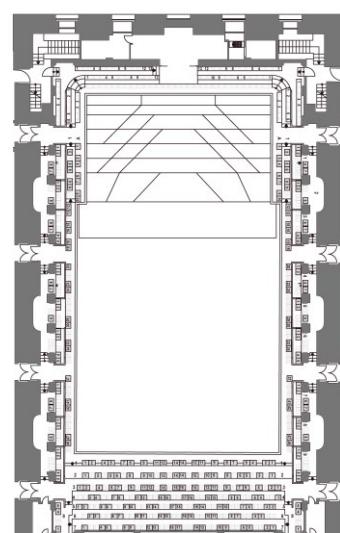
#### Sitzplan „Corona“ Großer Saal:

Aufgrund eines 2m-Bühnenvorbaus sind die Parkettreihen 1 und 2 bis auf Weiteres ausgebaut. Tickets können daher erst ab Reihe 3 verkauft werden.



Bestuhlung „Schachbrett 2021“ (ab Reihe 3 mit Vorläufen)  
388 Plätze

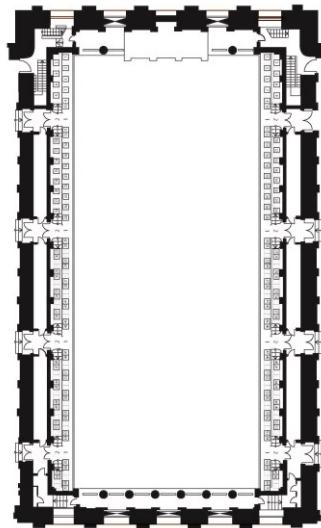
Bestuhlung Großer Saal



Bestuhlung 1. Rang „Schachbrett 2021\_2“  
258 von 402 Plätze

KONZERTHAUS  
BERLIN

Stand 10/2021



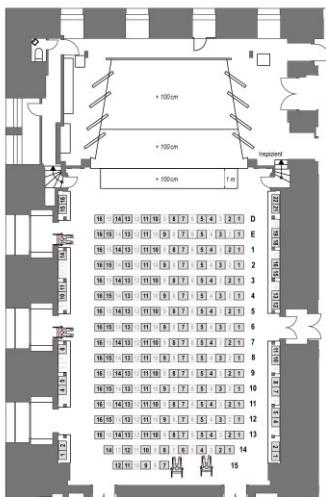
Bestuhlung 2. Rang "Schachbrett 2021"

140 (von 256) Sitzplätze



Bestuhlung Großer Saal

### Sitzplan „Corona“ Kleiner Saal:

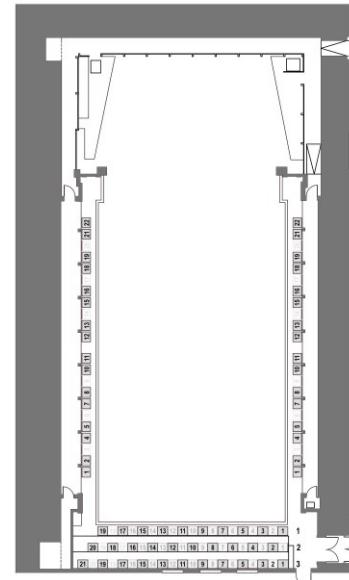


Variante „Schachbrett 2021“  
Stühle vom D bis 15  
Bühne mit 100 cm (1 Meter)  
189 (von 256) Parkettplätze  
4 Rollstuhlplätze



Kleiner Saal Bestuhlung  
D-15-B-K1-V

DIN A4 o.M.



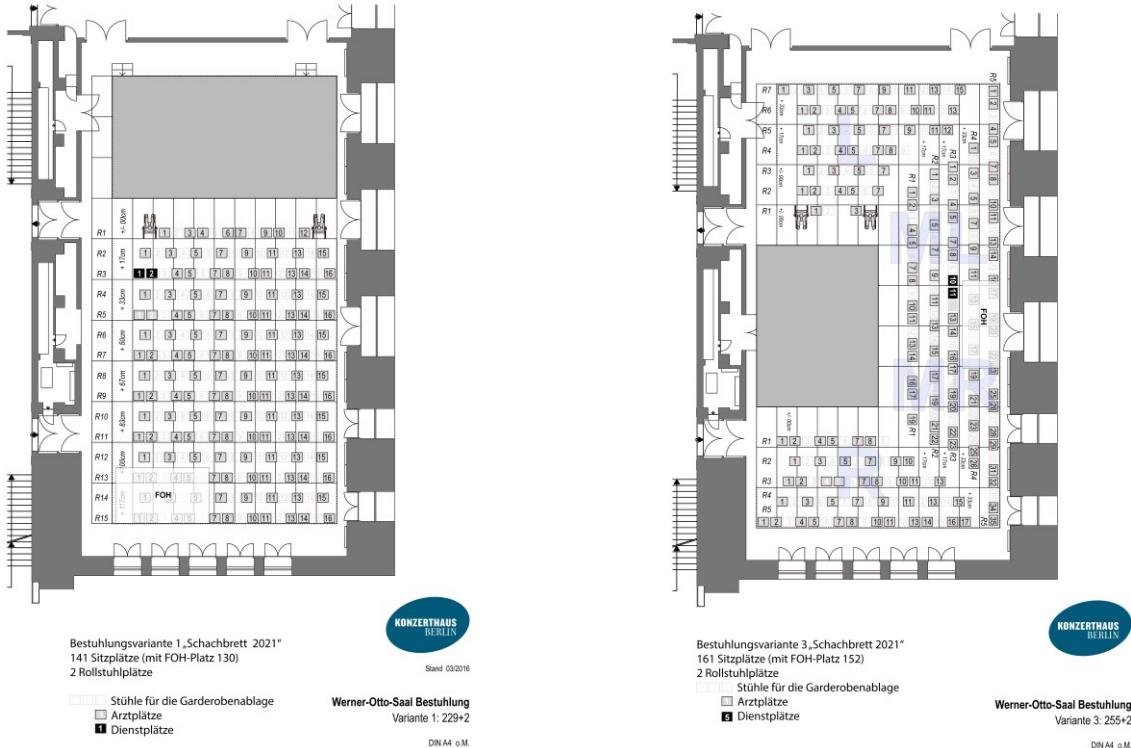
Variante „Schachbrett 2021“  
63 (von 104) Sitzplätze



Kleiner Saal Bestuhlung 1. Rang

DIN A4 o.M.

## Sitzpläne „Corona“ Werner-Otto-Saal:



- Durch die vorgenannten Maßnahmen werden gegenläufige Wege vermieden und somit wird ein „Einbahnstraßen-System“ auf dem Weg bis zum Ausgang weitgehend gewährleistet.
- Personen, die nicht unmittelbar am Veranstaltungsgeschehen beteiligt sind, ist der Zutritt zum Hinterbühnenbereich nicht gestattet.

## 5. Belüftung

- Bei der Klimaanlage im Großen Saal handelt es sich um eine Anlage zur Quelllüftung. Die aufbereitete Luft (Temperatur, Feuchte) wird sowohl im Parkett als auch in den Rängen und auf der Bühne durch Fußbodenaustritte ausgeblasen, die Abluft wird über die Decke abgesaugt. Hierbei entsteht ein Volumenstrom von ca. 40.000 m<sup>3</sup>/h.

Der Große Saal verfügt über eine Klimaanlage bestehend aus Zuluft und Abluft. Die Zuluft wird von außen angesaugt, durchläuft dann die üblichen Register (Wärme, Kälte, Befeuchtung) und wird dann über Bodenauslässe in den Saal eingeblasen. Die Luft wird über Deckenauslässe abgesaugt. Die Lüftungsanlagen werden jährlich gewartet, wobei auch die Filter gewechselt werden. Für die Zuluft werden F7- und für die Abluft F5-Filter verwendet.

- Gleichermaßen gilt für den Kleinen Saal mit einem Volumenstrom von ca. 11.000 m<sup>3</sup>/h.
- Die Klimaanlage im WOS ist eine Wurflüftung, die aufbereitete Luft wird durch die Decke eingeblasen und abgesaugt. Es entsteht ein Volumenstrom von ca. 25.000 m<sup>3</sup>/h.
- Die Lüftungsanlagen werden ausschließlich (100%) mit Frischluft betrieben.
- Die Lüftung wird in den Sälen 60 Minuten vor Proben und Spielbetrieb auf max. Luftaustausch eingestellt und bleibt nach der Veranstaltung für weitere zwei Stunden im Betrieb.
- Für die Treppenhäuser kann eine maschinelle Abluft zugeschaltet werden, falls dies nicht ausreichen sollte, können die Rauchabzugsklappen geöffnet werden, wodurch ein merklicher Sog entsteht. Maschinelle Zuluft gibt es in den Treppenhäusern nicht.
- Die Besucherfoyers Ludwig- van Beethoven-Saal und Carl-Maria-von Weber-Saal verfügen über keine maschinelle Lüftung, dort können ausschließlich die Fenster geöffnet werden.
- Reinigungs- und Wartungsintervalle der lufttechnischen Gebäudetechnik werden erhöht und anpasst.

## **D. ÜBERGREIFENDE MAßNAHMEN**

### **1. Hygienemanagement Öffentlichkeitsbereich**

#### **1. a) Allgemein**

- Die Corona-Regeln (Hustenetikette, Mindestabstand, medizinische Maske oder FFP2-Maske, etc.) werden im Publikumsbereich durch Ausschilderung zweisprachig kommuniziert.
- An allen Eingängen und auf jeder Etage werden Desinfektionsspender mit Fußbedienung vorgehalten.
- Am Bühneneingang wird ein Tisch mit Handdesinfektionsmittel für Rollstuhlfahrer vorgehalten.

#### **1. b) Sanitäre Anlagen**

- Um die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten, ist der Zugang zu den Toiletten im Öffentlichkeitsbereich reglementiert:

○ Toiletten Damen 1. OG Süd	4 Personen pro Raum
○ Toiletten Herren 1. OG Süd	2 Personen pro Raum
○ Toiletten Damen 1. OG Nord	2 Personen pro Raum
○ Toiletten Herren 1. OG Nord	2 Personen pro Raum
○ Toiletten Damen 3. OG Süd	6 Personen pro Raum
○ Toiletten Herren 3. OG Süd	4 Personen pro Raum
○ Toiletten Damen 3. OG Nord	6 Personen pro Raum
○ Toiletten Herren 3. OG Nord	3 Personen pro Raum

- Die Anzahl der im Raum erlaubten Personen ist an den jeweiligen Türen ausgeschildert.
- Im Flur der jeweiligen Toiletten sind Wartemarkierungen auf dem Boden angebracht.
- Ein ARTIS-Mitarbeiter\*innen kontrollieren den Zugang zu den Toiletten.
- Vor den Toilettenzugängen wird Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Um die Abstandsregel zu gewährleisten, ist jedes 2. Waschbecken in den Toiletten gesperrt.
- Gleiches gilt für Urinale in den Herren-Toiletten.
- Die Toiletten-Räume werden vor, während und nach dem Konzert einer Reinigung unterzogen.

## **2. Mitarbeiter\*innenmanagement**

### **2. a) Allgemein**

- Personen, die Anzeichen einer Atemwegsinfektion oder Fieber zeigen, müssen der Arbeit fernbleiben. Sie werden aufgefordert, das Gelände umgehend zu verlassen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz im Konzerthaus Berlin in Präsenz verrichten, haben die Möglichkeit, zweimal pro Woche eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests wahrzunehmen.
- Die Mitarbeiter\*innen erhalten eine Unterweisung zu grundlegenden Hygieneregeln (Abstand halten, Begrüßung ohne Handschlag, Husten/Niesen in die Armbeuge, regelmäßige Händereinigung, Berühren des Gesichts vermeiden etc.). Die Mitarbeiter\*innen aus Risikogruppen (Alter, Vorerkrankung, etc.) werden in der Vorbereitung und Durchführung der Konzertveranstaltungen in Bereiche ohne Publikum verteilt.
- Im Bereich der Gebäude- und Veranstaltungstechnik werden nach Möglichkeit feste Teams gebildet. Diese werden so klein wie möglich gehalten und deren Kontakt untereinander wird auf ein Minimum reduziert - auch in Umkleide, Sanitär- und Pausenräumen. Der Kontakt von Beschäftigten der Technik, der Verwaltung und der Musiker\*innen untereinander wird weitgehend vermieden bzw. stark reduziert.

### **2. b) Betriebsfremde Personen**

Neben den Mitarbeiter\*innen des Konzerthauses Berlin und denen der Veranstalter\*innen/Mieter\*innen wird der Zutritt betriebsfremder Personen (Fremdfirmen, Dritte) nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert. Die Kontaktdaten der Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes werden in einer Liste dokumentiert. Zugang erfolgt ausschließlich über den Eingang Bühnenpförtner.

### **2. c) Technischer Bereich**

- Die Inspizienten haben während des Dienstes ausnahmslos medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen.
- Die Anordnung der Arbeitsplätze (FOH, Beschallung, Beleuchtung, Video, Konferenztechnik, Verfolger, etc.) erfolgt beim Auf- und Abbau unter Beachtung der Abstandsregeln mit erweiterter persönlicher Schutzausrüstung (medizinische Maske oder FFP2-Maske).
- Im Tonstudio ist die geltende Abstandsregel einzuhalten.
- Persönliche Gegenstände sind nicht an Dritte weiterzugeben (Verbrauchsgüter, PSA, etc.). Die desinfizierende Reinigung (Waschen bei > 60 °C von wiederverwendbarer persönlicher Schutzausrüstung PSA (z.B. Schutzhandschuhe gegen mechanische Belastung) nach jedem Gebrauch (Auf- und Abbau) wird über das Konzerthaus Berlin organisiert.

- Werkzeug ist grundsätzlich zu personalisieren. Bei nicht personalisierenden Arbeitsmitteln ist vor und nach der Benutzung eine Desinfektion des Gerätes durchzuführen. Handdesinfektion wird zur Verfügung gestellt.
- Die eingesetzten Funkgeräte sind zu personalisieren.
- Während der Proben und der Veranstaltung sind nur die unmittelbar am Produktionsort beschäftigten Personen zugelassen.
- Eine Desinfektion von Hand- und Bügelmikrofonen, Headsets etc. hat vor und nach Gebrauch erfolgen.
- Es wird ausschließlich eine personenbezogene Ausgabe desinfizierter Headsets und personalisierter Geräte an Mitwirkende geben.
- Die Justierung von Bügelmikrofonen wird ausschließlich durch den Mitwirkenden selbst unter Anleitung des Fachpersonals durchgeführt um Direktkontakte zu vermeiden.

### **3. Hygienemanagement**

#### **3. a) Pausenräume**

- Pausenräume sind so umzugestalten, dass die Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern eingehalten und Ansammlungen von Personen auf ein Minimum reduziert werden können. Die maximale Personenzahl in Pausenräumen ist am Eingang und/oder im Pausenraum anzugeben.
- In den Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einweg-Papiertücher zur Verfügung zu stellen.

#### **3. b) Sanitäre Anlagen**

- Die Personalduschen bleiben geschlossen.
- Um die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten, ist der Zugang zu den Toiletten im Hinterhausbereich reglementiert:
- Personaltoiletten sind nach Möglichkeit einzeln zu nutzen/ zu betreten:
 

○ Personaltoiletten Damen EG Süd	2 Personen pro Raum
○ Personaltoiletten Herren EG Süd	2 Personen pro Raum
○ Personaltoiletten Damen EG Nord	2 Personen pro Raum
○ Personaltoiletten Herren EG Nord	2 Personen pro Raum
○ Personaltoiletten Herren 3. OG Süd	1 Person pro Raum
○ Personaltoiletten Damen 1.OG Nord	1 Person pro Raum
○ Personaltoiletten Herren 1.OG Nord	1 Person pro Raum
○ Personaltoilette Hinterbühne KS	1 Person pro Raum

- Um die Abstandsregel zu gewährleisten, wird jedes zweite Waschbecken in den Toiletten gesperrt.
- Ebenfalls werden die Urinale in den Herren-Toiletten gesperrt.
- In den Toiletten müssen Flüssigseife und Einmalhandtücher vorgehalten werden.
- Die Toiletten-Räume werden vor, während und nach den Proben einer Reinigung unterzogen.

### **3. c) Reinigungsplan**

Es werden im Öffentlichkeits- und im Hinterbühnenbereich zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ergriffen:

- Reinigung von frequentierten Türflächen, Klinken etc. im Ein- und Auslassbereich vor Publikumseinlass und nach Veranstaltungsende.
- Reinigung und Desinfektion sogenannter High-Touch-Points (Türklinken, Aufzugbedienung, Handläufe) vor Publikumseinlass und nach Veranstaltungsende.
- Reinigung im Sanitärbereich (Türen: Klinke, Türblatt; WC-Sitze, Spüler, Armaturen, etc.) vor Einlass, während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende.
- Aufstellen von Handdesinfektionsmöglichkeiten und Hinweistafeln für Besuchende am Einlass und auf allen Etagen. Für die Händereinigung sind duftstofffreie, hautschonende Flüssigseifen zu verwenden.
- Zum Trocknen der Hände sollten hygienische Einmalhandtücher aus Papier genutzt werden.
- Für eine sich ggf. anschließende hygienische Händedesinfektion werden Händedesinfektionsmittel ohne Zugabe von Wasser in den Händen verrieben.
- Die Reinigungsmaßnahmen werden dokumentiert.

Reinigung und Hygienplan  
Unterhaltsreinigung und bei Veranstaltungen



	WAS	WANN	WIE	WOMIT	WER
	Textile Fußböden	Arbeitstätiglich, nach Bedarf mehrfach	Staubsauger	Bürst- und Kesselsauger	Reinigungspersonal
	Holz und Hartböden	Arbeitstätiglich, nach Bedarf mehrfach	Scheuersaugautomat Feuchtwischgerät	Dr. Schnell - Forol ECO	Reinigungspersonal
	Sanitäranlagen und Sanitärtechnik	Arbeitstätiglich, nach Bedarf mehrfach bei Veranstaltung / Abenddienst begleitende Reinigung	Manuell mit roten und gelben Wischtüchern TÄGLICH FRISCH	Dr. Schnell - Milizid ECO Tana - Apesin Multi (Sprühflasche 325 ml) Tana Apesin-Spray	Reinigungspersonal
	Tische, Kontaktflächen, Regale, Fensterbänke und weitere waagerechte und senkrechte Flächen	Arbeitstätiglich, nach Bedarf mehrfach bei Veranstaltung / Abenddienst begleitende Reinigung	Manuell mit blauen Wischtüchern TÄGLICH FRISCH	Tana - Apesin Multi (Sprühflasche 325 ml) Tana Apesin-Spray	Reinigungspersonal
	Alle Handläufe, Türklinken, Lichtschalter, Seifenspender und weitere Kontaktflächen	Arbeitstätiglich, nach Bedarf mehrfach bei Veranstaltung / Abenddienst begleitende Reinigung	Manuell mit blauen Wischtüchern TÄGLICH FRISCH	Tana - Apesin Multi (Sprühflasche 325 ml) Tana Apesin-Spray	Reinigungspersonal
	Reinigungsgeräte und Reinigungsgestelle	Arbeitstätiglich, 1 x	Sprühdesinfektion	Tana - Apesin Multi (Sprühflasche 325 ml) Tana Apesin-Spray	Reinigungspersonal
	Wischbezüge und Wischtextilien	Täglich	60 Grad Wäsche	ECO Green - Vollwaschmittel Dr. Schnell - Vollwaschmittel	Reinigungspersonal

Eingangsbereiche mit Desinfektionssäulen (Händedesinfektion)

Desinfektions/Hygienplan  
vor und während der Veranstaltung(en)



VERANSTALTUNG	WAS	Bereiche	WANN	WIE	WOMIT	DATUM / UHRZEIT	Unterschrift Mitarbeiter
1 x Veranstaltung (ohne Pause)	In allen genutzten öffentlichen Bereichen (Türklinken, Taster, Wc's, Handläufe, Armlehnen, Schreibtische und andere Kontaktflächen)		vor Einlass (Frühdienst)	Manuell mit blauen Wischtüchern TÄGLICH FRISCH	Tana - Apesin Multi (Sprühflasche 325 ml) Tana Apesin-Spray		
1 x Veranstaltung (ohne Pause)	In allen genutzten öffentlichen Bereichen (Türklinken, Taster, Wc's, Handläufe, Armlehnen, Schreibtische und andere Kontaktflächen)		nach Showbeginn (Abenddienst)	Manuell mit blauen Wischtüchern TÄGLICH FRISCH	Tana - Apesin Multi (Sprühflasche 325 ml) Tana Apesin-Spray		
1 x Veranstaltung (mit Pause) bzw. Tage mit Doppelveranstaltung	In allen genutzten öffentlichen Bereichen (Türklinken, Taster, Wc's, Handläufe, Armlehnen, Schreibtische und andere Kontaktflächen)		vor Einlass (Frühdienst)	Manuell mit blauen Wischtüchern TÄGLICH FRISCH	Tana - Apesin Multi (Sprühflasche 325 ml) Tana Apesin-Spray		
1 x Veranstaltung (mit Pause) bzw. Tage mit Doppelveranstaltung	In allen genutzten öffentlichen Bereichen (Türklinken, Taster, Wc's, Handläufe, Armlehnen, Schreibtische und andere Kontaktflächen)		nach Showbeginn (Abenddienst)	Manuell mit blauen Wischtüchern TÄGLICH FRISCH	Tana - Apesin Multi (Sprühflasche 325 ml) Tana Apesin-Spray		
1 x Veranstaltung (mit Pause) bzw. Tage mit Doppelveranstaltung	In allen genutzten öffentlichen Bereichen (Türklinken, Taster, Wc's, Handläufe, Armlehnen, Schreibtische und andere Kontaktflächen)		zwischen den Shows (Abenddienst)	Manuell mit blauen Wischtüchern TÄGLICH FRISCH	Tana - Apesin Multi (Sprühflasche 325 ml) Tana Apesin-Spray		

Eingangsbereiche mit Desinfektionssäulen (Händedesinfektion)

## E. PROBEN- UND SPIELBETRIEB

### **1. Stimmzimmer**

Die Stimmzimmer können aufgrund des notwendigen Sicherheitsabstandes nicht wie üblich genutzt werden. Die Aufteilung der Musiker\*innen in Stimmzimmer, Sologarderoben, Werner-Otto-Saal, Beethoven-Saal, Weber-Saal, Garderoben 005 und 006) muss gemäß Programmbesetzung und Abstandsregeln erfolgen. Es ergeben sich folgende Raumbelegungen:

Raumnummer	erlaubte Anzahl Personen für Garderobenzwecke	erlaubte Anzahl Personen für Pro- bezwecke
005	8	4
006	8	4
043	10	4
070	5	3
071	3	1
073	3	1
074	6	3
136	4	3
137	3	2
138	3	2
139	4	2
141	8	4
169	6	3
170	6	3
236	2	2
239	2	2
240	2	2
242	4	2
269	4	3
270	3	2
273	3	2
472	3	2
473	6	4
	<b>106</b>	<b>60</b>

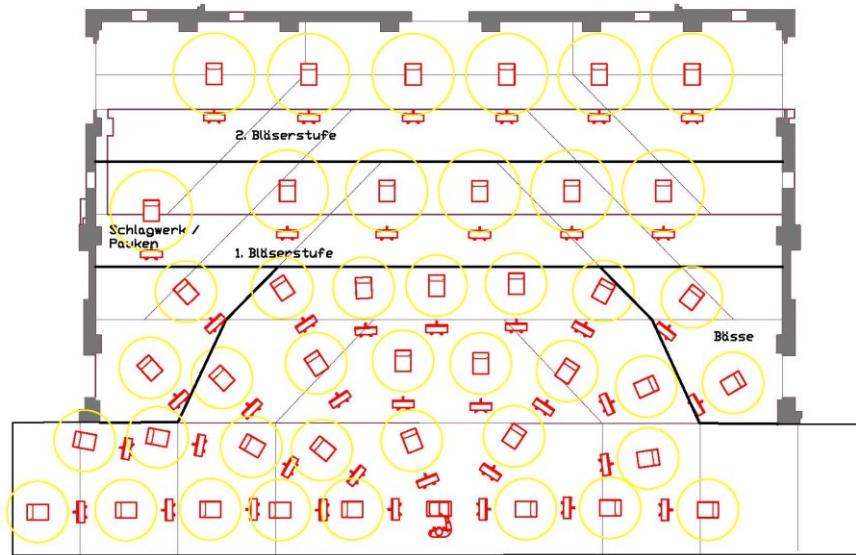
### **2. Probenbetrieb**

Es wurde eine Handlungsanweisung zum Probenbetrieb in Ergänzung zur Dienstanweisung „Verhaltensgrundsätze für den Orchester- und Probenbetrieb während der COVID-19-Pandemie“ des Konzerthauses Berlin erarbeitet (siehe Anlage 3).

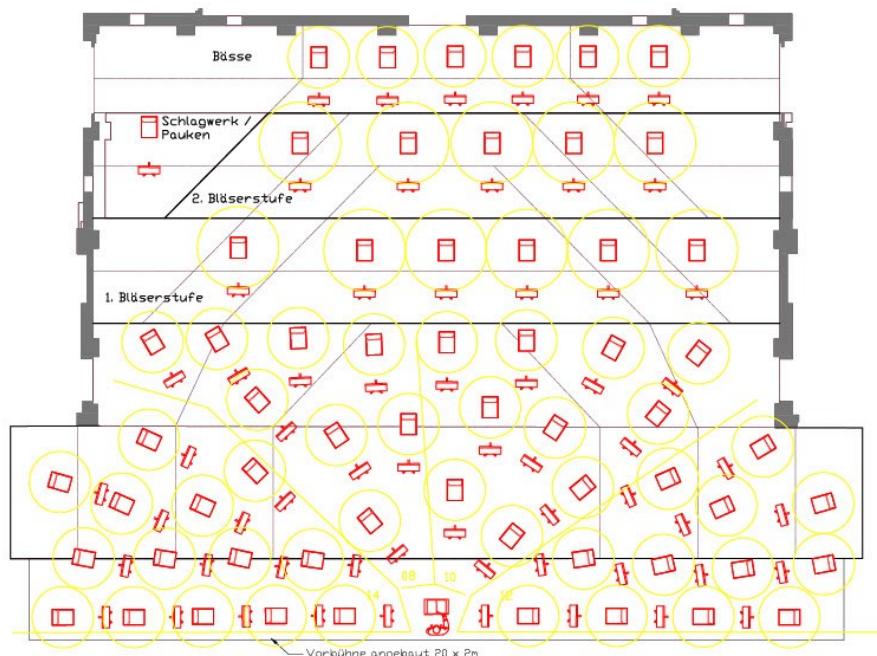
### 3. Konzertbetrieb

#### 3. a) Bühnenkapazitäten

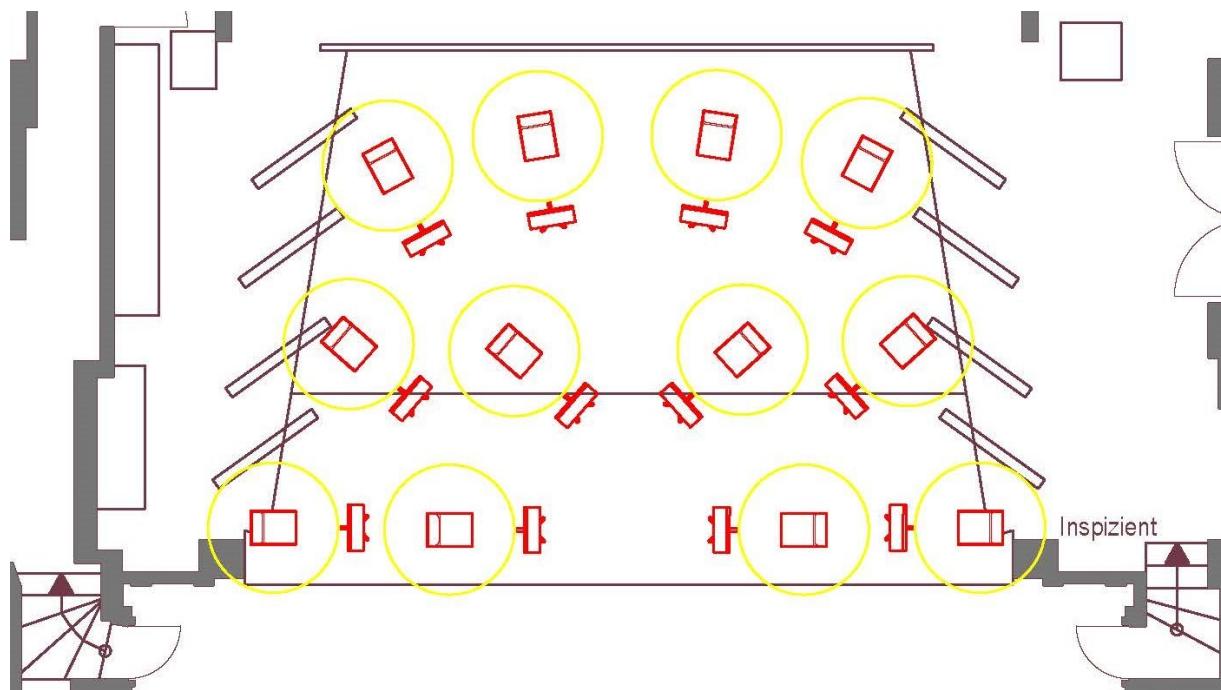
Unter Einhaltung der oben genannten Abstandsregeln ist je nach Menge des notwendigen Schlagwerks auf der Bühne des Großen Saales eine Platzkapazität von 42 Musiker\*innen möglich.



Im Großen Saal ist die Bühne bis zum 31.01.2022 mit einem Vorbau von 2 Metern Tiefe vergrößert worden. Sofern die Garderobenkapazitäten für Mitwirkende im Konzerthaus es zu lassen, kann unter Einhaltung der gültigen Abstandsregeln und abhängig von der Menge der notwendigen großen Instrumente (Schlagwerk, Flügel etc.) auf der Bühne dann eine Platzkapazität von bis zu 62 Musiker\*innen geschaffen werden. Dies ist im Vorfeld der Programmplanung mit dem Veranstaltungsmanagement zu klären.



Unter Einhaltung der oben genannten Abstandsregeln ist auf der Bühne des Kleinen Saales abhängig von der Besetzung eine Platzkapazität von bis zu 12 Musiker\*innen möglich.



- Alle Mitarbeiter\*innen tragen im Hinterbühnenbereich eine medizinische Maske oder FFP2-Maske.
- Wenn das Einhalten der Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, tragen die Musiker\*innen bis zum Betreten der Bühne ebenfalls medizinische Maske oder FFP2-Maske.
  - Streicher\*innen: Stuhlabstand mind. 1,5 m.
  - Bläser\*innen: Stuhlabstand mind. 2 m, wo ausreichend Platz verfügbar 3 m, Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen), Blechbläser mit zusätzlichem Plexiglasschutz.
  - Ensembles und Orchester treten „amerikanisch“ auf.

### 3. b) Sänger\*innen/Chormusik/Singen in geschlossenen Räumen

Beim Gemeinsamen Singen/Chorgesang in geschlossen Räumen sind gemäß § 11 (7) der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung vom 10.11.2021 und dem Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 15.11.2021 besondere Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten:

- Singen ist im Konzerthaus Berlin nur in Räumen mit geeigneter maschineller Lüftung (Großer Saal, Kleiner Saal, Werner-Otto-Saal) gestattet.
- Alle (Chor-)Sänger\*innen müssen geimpft oder genesen sein.

- Es gelten keine Mindestabstände zwischen den Sänger\*innen und auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden.
- Für alle Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) gelten die Regeln zur Anwesenheitsdokumentation.
- Sollten nicht alle Sänger\*innen genesen oder geimpft sein, haben sich die Sänger\*innen, die keinen 2G-Status besitzen, einem kontinuierlichen Test- und Monitoringkonzept gemäss der Branchenspezifischen Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der VBG für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb und der Handlungshilfe der BG ETEM für Filmproduktionen (Schutzstufenkonzept) zu unterziehen.
- Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- Die Belüftung muss spätestens 60 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern. Nach Konzertende (60-70 Minuten) oder 60 Minuten Probe, ist eine 1stündige Lüftungspause notwendig.
- Zwischen Chor und Orchester sollte ein waagerechter Abstand von 4 Metern eingehalten werden.
- Der Mindestabstand zwischen Chor und Orchester darf unterschritten werden, sofern alle Chor- und Orchestermitglieder genesen oder geimpft sind oder sich einem kontinuierlichen Test- und Monitoringkonzept gemäss der Branchenspezifischen Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der VBG für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb und der Handlungshilfe der BG ETEM für Filmproduktionen (Schutzstufenkonzept) unterziehen.

Laut Handlungshilfe der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG (gesetzliche Unfallversicherung) ist abweichend von den o.g. Vorschriften in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Verordnung des Landes Berlin inkl. Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen für das Konzerthaus Berlin als Landesinstitution vorrangiges Recht darstellt und somit die genannten Handlungsempfehlungen der VBG in Bezug auf den Chorgesang nicht zu berücksichtigen sind.

### **3. c) Performance/Tanz/szenische Darstellung**

Für die szenische Darstellung gelten zusätzlich gesonderte Vorgaben. Eine Unterschreitung der genannten Mindestabstände von 1,5m erfordert in der Regel ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept. Auf der Proben- oder Szenenfläche agierende Personen, die bewegungsintensiv, tanzend, exzessiv sprechend oder singend eine Rolle proben oder darstellen, haben einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 6 m einzuhalten. Der Abstand von 6 m in Sprechrichtung ist als Richtwert zu sehen, damit bei erhöhter Atemfrequenz und erhöhtem Atemvolumen das Infektionsrisiko durch Aerosole hinreichend reduziert wird.

Eine Unterschreitung der Mindestabstände ist im Hygienekonzept des Konzerthauses Berlin nicht vorgesehen. Dazu bedarf es eines separaten Hygienekonzeptes, dass die Künstler/Veranstalter zusätzlich erstellen und dem Konzerthaus zur Prüfung und Genehmigung vorlegen müssen.

Dieses muss mindestens ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept gemäss der Branche spezifischen Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der VBG für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb und der Handlungshilfe der BG ETEM für Filmproduktionen (Schutzstufenkonzept) entsprechen.

#### **4. Gastpiele/Fremdveranstaltungen/Vermietungen**

Bei Veranstaltungen, die von Gastorchestern/Gastensembles durchgeführt werden, ist das vorliegende Hygienekonzept des Konzerthauses Berlin anzuwenden. Die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Gastorchester/Gastensembles verantwortliche Person kann ein eigenes Maßnahmenkonzept für das Gastorchester/Gastensemble erstellen. Dieses Maßnahmenkonzept muss mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für Publikum und Beschäftigte erreichen, wie in diesem Hygienekonzept beschrieben.

Soweit Gastorchester/Gastensembles die Mindestabstände innerhalb ihrer Gruppe unterschreiten möchten, ist es erforderlich, dass alle Mitglieder des Gastorchesters/Gastensembles entweder genesen oder geimpft sind oder einen negativen PCR-Test vorweisen können. Die PCR-Testentnahme darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, bezogen auf das Ende des Gastauftritts des Orchesters/Ensembles. Der Zeitraum kann durch erneute Testungen jeweils um 48 Stunden verlängert werden.

**Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept wurde vom Konzerthaus Berlin erstellt. Externe Mieter\*innen und Veranstalter\*innen sind gemeinsam mit dem Konzerthaus Berlin verantwortlich für dessen Umsetzung.**

Berlin, den 16.11.2021



Sebastian Nordmann  
Intendant  
Konzerthaus Berlin



Janina Paul  
Geschäftsführende Direktorin  
Konzerthaus Berlin

## F. ANLAGEN

- 1) Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 10.11.2021
- 2) Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 15.11.2021
- 3) Handlungsanweisung „Verhaltensgrundsätze für den Proben- und Orchesterbetrieb in der Zeit der Corona Pandemie“
- 4) Dienstanweisung „Verhaltensgrundsätze in der Zeit der Corona Pandemie“ des Konzerthauses Berlin
- 5) Betriebsanweisung nach §14 Biostoffverordnung zum Coronavirus SARS-CoV-2
- 6) Branchenspezifische Handlungshilfe der VBG für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb